

## Stellplatzsatzung

### Verfahrensvermerke

1. Der Satzungsentwurf einschl. der Begründung und des dazugehörigen Lageplans wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 18.03.1997 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
2. Die öffentliche Auslegung wurde am 27.03.1997 im Amtsblatt der Gemeinde Hemmingen ortsüblich bekanntgemacht. Der Satzungsentwurf einschließlich seiner Begründung und des dazugehörigen Lageplans lagen vom 07.04.1997 bis 07.05.1997 öffentlich aus.
3. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.
4. Der Gemeinderat hat am 10.06.1997 in öffentlicher Sitzung die vorgetragenen Bedenken und Anregungen behandelt und die Stellplatzsatzung beschlossen.

Die Satzung einschl. ihrer Begründung und der Lageplan stimmen mit dem Satzungsbeschuß des Gemeinderates der Gemeinde Hemmingen vom 10.06.1997 überein.

5. Die Stellplatzsatzung wurde durch das Landratsamt Ludwigsburg mit Erlaß vom 16.09.1997, Nr. 20-621.41 genehmigt.

Hemmingen, 22.09.1997

( N a f z )  
-Bürgermeister-



Mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 10.10.1997 im Amtsblatt der Gemeinde Hemmingen ist die Stellplatzsatzung ins Kraft getreten.

Hemmingen, 05.01.1998

( N a f z )  
-Bürgermeister-



**Gemeinde Hemmingen Kreis Ludwigsburg**

**Stellplatzsatzung  
„nördliche Humboldtstraße“**

Aufgrund von § 74 Absatz 2 Nr. 2 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10. Juni 1997 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

**§ 1**

**Erhöhung der Zahl der Stellplätze**

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche auf 1,5 Stellplätze erhöht.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Flächen, die in der Anlage zu dieser Satzung (Lageplan vom 11.03.1997) gekennzeichnet sind.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Nafz  
Bürgermeister

**Gemeinde Hemmingen**  
**11.03.1997**

**Begründung zur Stellplatzsatzung**  
**„nördliche Humboldtstraße“**

Die Gemeinde Hemmingen ist eine schnell gewachsene Gemeinde, die neben normaler ein- und zweigeschossiger Bebauung eine stark verdichtete hochgeschossige Bebauung aufweist. Diese massive Bebauung begann Ende der sechziger Jahre. In dieser Zeit wurde pro Wohneinheit nur ein Stellplatz verlangt. Trotz des damaligen noch großzügig breiten Straßenraumes gibt es in diesen Gebietsteilen erhebliche Parkprobleme.

Hemmingen liegt am Rande des Kreises Ludwigsburg. Die Gemeinde ist verkehrsmäßig nicht optimal erschlossen. Trotz der Verbesserung auf der Schiene durch einen kürzeren Zeittakt und der Öffnung der verschiedenen Buslinien für den Zusteigeverkehr ist keine optimale Verbindung insbesondere zur S-Bahn vorhanden. Durch häufiges Umsteigen oder durch lange Rundfahrten mit dem Bus ist der Individualverkehr in Hemmingen noch sehr stark ausgeprägt und wird dies auch bleiben. Dadurch gibt sich grundsätzlich ein erhöhter Stellplatzbedarf.

In Gemeindeteilen, in welchen noch Baulücken vorhanden sind und wo in der Regel auch mit einer verdichteten Bauweise zu rechnen ist, soll deshalb die Stellplatzverpflichtung erhöht werden.

Zwischen der Humboldtstraße und der Hochdorfer Straße sind noch Baulücken vorhanden. Die Baugrundstücke sind wegen des einzuhaltenden Abstandes von der qualifizierten Straße sehr groß und es wird bei der Bebauung eine hohe Nutzung angestrebt. Die Humboldtstraße ist hauptsächlich mit Doppelhäusern angebaut, so daß durch die vielen Zufahrten auf der relativ schmalen Humboldtstraße keine Parkmöglichkeiten bestehen. Durch die angrenzende Hochhausbebauung verlagert sich der ruhende Verkehr auch hierüber. Nur durch die Erhöhung der Stellplatzforderung sind hier die bereits herrschenden groben Mißstände nicht noch zu vergrößern.

Bei der Bemessung der Stellplatzzahlen wird davon ausgegangen, daß Wohnungen bis 50 m<sup>2</sup> in der Regel nur von einer Person bewohnt werden. Größere Wohnungen werden in der Regel von mehreren Personen bewohnt.

  
( N a f z )

-Bürgermeister-

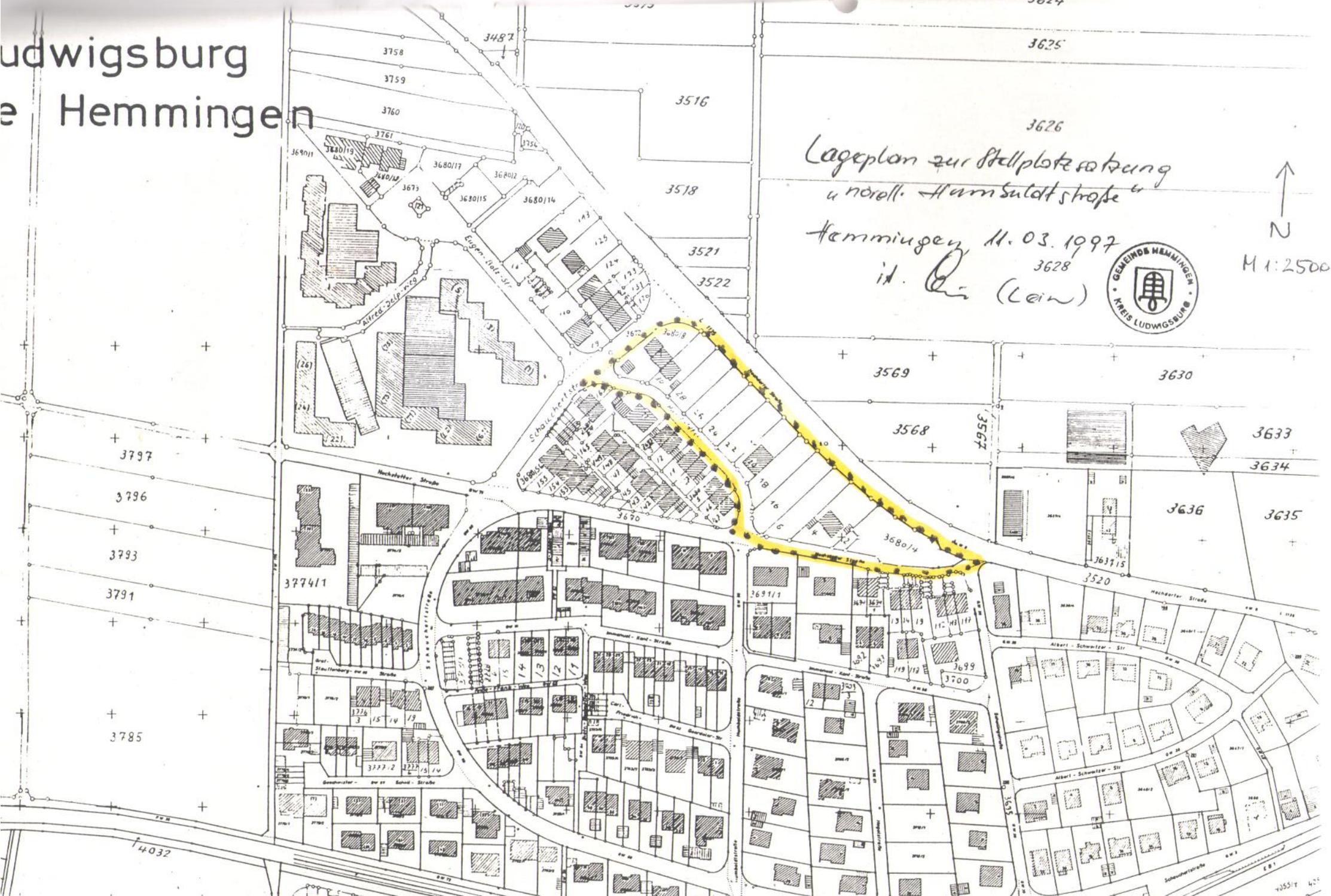
# Ludwigsburg Hemmingen

Lageplan zur Stellplatzsetzung  
"nördl. Harnsulfatstraße"

Hemmingen, 11.03.1997  
id. Q. (Lew)



↑  
N  
M 1:2500



## **Gemeinde Hemmingen Kreis Ludwigsburg**

### **Stellplatzsatzung „westl. Finken- und Lerchenstraße“**

Aufgrund von § 74 Absatz 2 Nr. 2 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10. Juni 1997 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erhöhung der Zahl der Stellplätze**

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche auf 1,5 Stellplätze erhöht.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Flächen, die in der Anlage zu dieser Satzung (Lageplan vom 11.03.1997) gekennzeichnet sind.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Nafz  
Bürgermeister

**Gemeinde Hemmingen**  
**11.03.1997**

**Begründung zur Stellplatzsatzung**  
**„westl. Finken- und Lerchenstraße“**

Die Gemeinde Hemmingen ist eine schnell gewachsene Gemeinde, die neben normaler ein- und zweigeschossiger Bebauung eine stark verdichtete hochgeschossige Bebauung aufweist. Diese massive Bebauung begann Ende der sechziger Jahre. In dieser Zeit wurde pro Wohneinheit nur ein Stellplatz verlangt. Trotz des damaligen noch großzügig breiten Straßenraumes gibt es in diesen Gebietsteilen erhebliche Parkprobleme.

Hemmingen liegt am Rande des Kreises Ludwigsburg. Die Gemeinde ist verkehrsmäßig nicht optimal erschlossen. Trotz der Verbesserung auf der Schiene durch einen kürzeren Zeittakt und der Öffnung der verschiedenen Buslinien für den Zusteigeverkehr ist keine optimale Verbindung insbesondere zur S-Bahn vorhanden. Durch häufiges Umsteigen oder durch lange Rundfahrten mit dem Bus ist der Individualverkehr in Hemmingen noch sehr stark ausgeprägt und wird dies auch bleiben. Dadurch gibt sich grundsätzlich ein erhöhter Stellplatzbedarf.

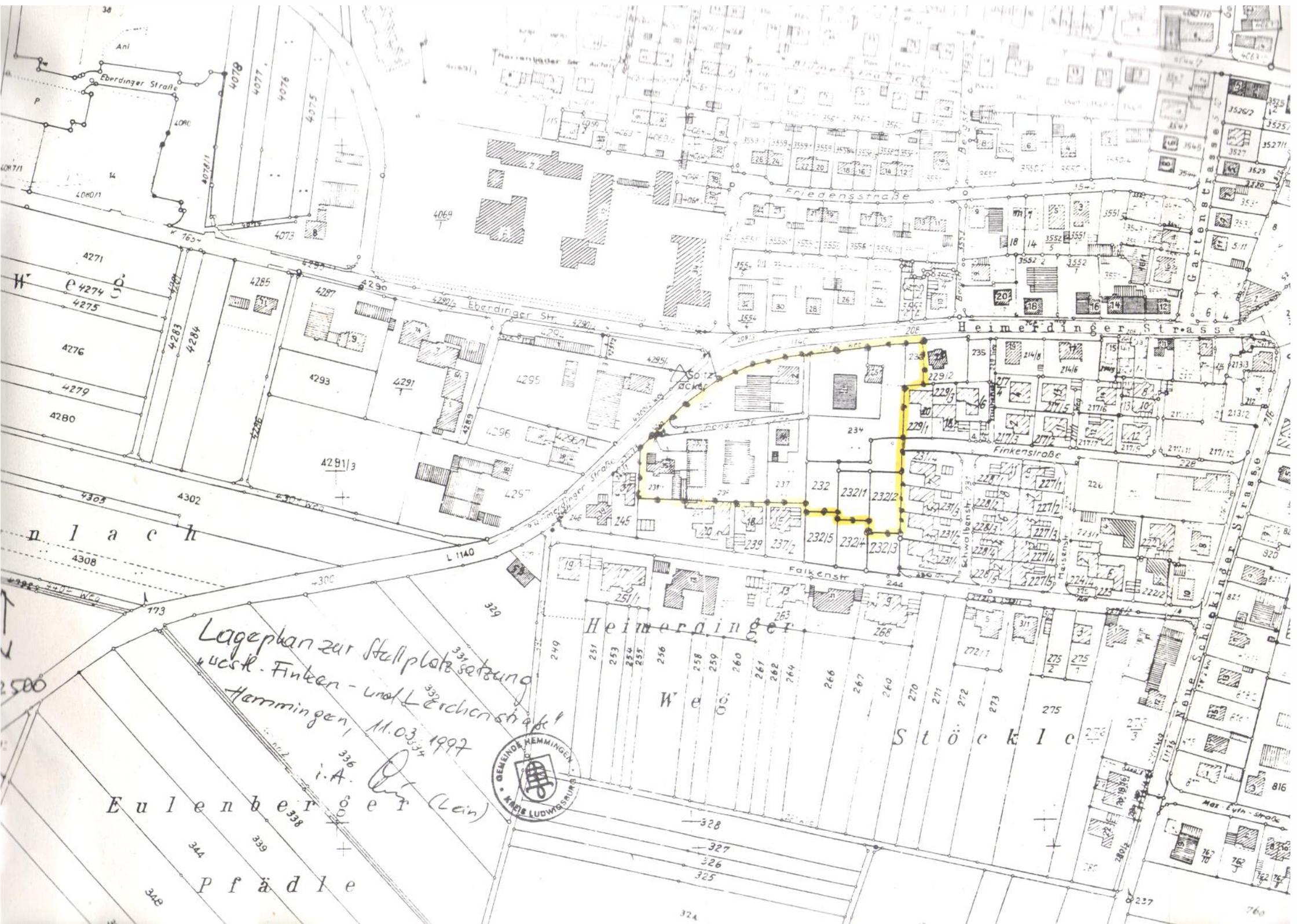
In Gemeindeteilen, in welchen noch Baulücken vorhanden sind und wo in der Regel auch mit einer verdichteten Bauweise zu rechnen ist, soll deshalb die Stellplatzverpflichtung erhöht werden.

Das Gebiet nördlich und südlich der Lerchenstraße sowie westlich der Finkenstraße ist baulich im Umbruch begriffen. Hier ist teilweise eine verdichtete Bebauung vorgesehen. Auf der Heimerdinger Straße, welche Landesstraße ist, kann zur Aufrechterhaltung des Durchgangsverkehrs nicht geparkt werden. Auf der Lerchenstraße ist ein Begegnungsverkehr nicht möglich sowie kein Parken. Grobe Mißstände sind nur durch die Erhöhung der Stellplatzzahl zu verhindern.

Bei der Bemessung der Stellplatzzahlen wird davon ausgegangen, daß Wohnungen bis 50 m<sup>2</sup> in der Regel nur von einer Person bewohnt werden. Größere Wohnungen werden in der Regel von mehreren Personen bewohnt.

  
( N a f z )

-Bürgermeister-



Lageplan zur Stellplatzsetzung  
 westl. Finken- und Lerchenstraße  
 Memmingen, 11.03.1997



Eulenberber (Lein)  
 Pfäde

Heimerdinger

Stöckle

Max Evin-Straße

**Stellplatzsatzung**  
**„Schöckinger Pfäde“ und „Schöckinger Pfäde-südlich der Saarstraße“**

Aufgrund von § 74 Absatz 2 Nr. 2 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10. Juni 1997 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

**§ 1**

**Erhöhung der Zahl der Stellplätze**

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche auf 1,5 Stellplätze erhöht.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Flächen, die in der Anlage zu dieser Satzung (Lageplan vom 11.03.1997) gekennzeichnet sind.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Nafz  
Bürgermeister

**Gemeinde Hemmingen**  
**11.03.1997**

**Begründung zur Stellplatzsatzung**  
**„Schöckinger Pfäde“ und „Schöckinger Pfäde - südl. der Saarstraße“**

Die Gemeinde Hemmingen ist eine schnell gewachsene Gemeinde, die neben normaler ein- und zweigeschossiger Bebauung eine stark verdichtete hochgeschossige Bebauung aufweist. Diese massive Bebauung begann Ende der sechziger Jahre. In dieser Zeit wurde pro Wohneinheit nur ein Stellplatz verlangt. Trotz des damaligen noch großzügig breiten Straßenraumes gibt es in diesen Gebietsteilen erhebliche Parkprobleme.

Hemmingen liegt am Rande des Kreises Ludwigsburg. Die Gemeinde ist verkehrsmäßig nicht optimal erschlossen. Trotz der Verbesserung auf der Schiene durch einen kürzeren Zeittakt und der Öffnung der verschiedenen Buslinien für den Zusteigeverkehr ist keine optimale Verbindung insbesondere zur S-Bahn vorhanden. Durch häufiges Umsteigen oder durch lange Rundfahrten mit dem Bus ist der Individualverkehr in Hemmingen noch sehr stark ausgeprägt und wird dies auch bleiben. Dadurch gibt sich grundsätzlich ein erhöhter Stellplatzbedarf.

In Gemeindeteilen, in welchen noch Baulücken vorhanden sind und wo in der Regel auch mit einer verdichteten Bauweise zu rechnen ist, soll deshalb die Stellplatzverpflichtung erhöht werden.

Für das Baugebiet Schöckinger Pfäde wurden bis vor Inkrafttreten der neuen Landesbauordnung höhere Stellplatzzahlen gefordert und entsprechend mehr Stellplätze angelegt. Dies war auch notwendig, da die Laurentiusstraße sehr knapp bemessen ist und durch Grüninseln noch eingeengt wird, damit die Zone 30 auch tatsächlich eingehalten wird. Hier ist hauptsächlich Reihenhaus- und Doppelhausbebauung vorhanden, so daß durch die vielen Zufahrten ein Parken auf der Laurentiusstraße tatsächlich nicht möglich ist. Die noch bestehenden Baulücken können in der Regel verdichtet bebaut werden. Um grobe Mißstände zu verhindern, ist deshalb auch hier eine erhöhte Stellplatzzahl erforderlich.

Im Gebiet Schöckinger Pfäde - südlich der Saarstraße sind lediglich kleine Anliegersträßchen angelegt worden, auf welchen nicht geparkt werden kann. Die zu erwartenden PKWs sind deshalb auf den Baugrundstücken selbst unterzubringen.

Bei der Bemessung der Stellplatzzahlen wird davon ausgegangen, daß Wohnungen bis 50 m<sup>2</sup> in der Regel nur von einer Person bewohnt werden. Größere Wohnungen werden in der Regel von mehreren Personen bewohnt.

  
( N a f z )  
-Bürgermeister-



## **Gemeinde Hemmingen Kreis Ludwigsburg**

### **Stellplatzsatzung „Rundling“**

Aufgrund von § 74 Absatz 2 Nr. 2 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10. Juni 1997 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erhöhung der Zahl der Stellplätze**

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche auf 1,5 Stellplätze erhöht.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Flächen, die in der Anlage zu dieser Satzung (Lageplan vom 11.03.1997) gekennzeichnet sind.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Nafz

Bürgermeister

**Gemeinde Hemmingen**  
**11.03.1997**

**Begründung zur Stellplatzsatzung**  
**„Rundling“**

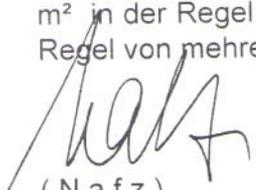
Die Gemeinde Hemmingen ist eine schnell gewachsene Gemeinde, die neben normaler ein- und zweigeschossiger Bebauung eine stark verdichtete hochgeschossige Bebauung aufweist. Diese massive Bebauung begann Ende der sechziger Jahre. In dieser Zeit wurde pro Wohneinheit nur ein Stellplatz verlangt. Trotz des damaligen noch großzügig breiten Straßenraumes gibt es in diesen Gebietsteilen erhebliche Parkprobleme.

Hemmingen liegt am Rande des Kreises Ludwigsburg. Die Gemeinde ist verkehrsmäßig nicht optimal erschlossen. Trotz der Verbesserung auf der Schiene durch einen kürzeren Zeittakt und der Öffnung der verschiedenen Buslinien für den Zusteigeverkehr ist keine optimale Verbindung insbesondere zur S-Bahn vorhanden. Durch häufiges Umsteigen oder durch lange Rundfahrten mit dem Bus ist der Individualverkehr in Hemmingen noch sehr stark ausgeprägt und wird dies auch bleiben. Dadurch gibt sich grundsätzlich ein erhöhter Stellplatzbedarf.

In Gemeindeteilen, in welchen noch Baulücken vorhanden sind und wo in der Regel auch mit einer verdichteten Bauweise zu rechnen ist, soll deshalb die Stellplatzverpflichtung erhöht werden.

Der alte Ortskern, auch Rundling genannt, welcher durch die Eisgasse, Pfarrgasse und Hauptstraße begrenzt wird, liegt zum größten Teil im Sanierungsgebiet. Im Rahmen der Sanierung soll das Gebiet neu geordnet und überbaut werden. Die Eisgasse ist Landesstraße, auf welcher der Busverkehr verläuft. Hier ist ein Parken wegen der Übersichtlichkeiten kaum möglich. Die Hauptstraße ist ebenfalls Landesstraße und neu ausgebaut worden. Durch die Anlage von Gehwegen sind Parkmöglichkeiten kaum mehr gegeben. Auch die Pfarrgasse wurde neu gestaltet und mit Grün versehen. Hier gibt es keine Parkmöglichkeiten und es ist z.T. verdichtet gebaut worden. Der Rundling wird innen durch die Schmale Straße erschlossen. Auf dieser Straße ist überhaupt kein Parken wegen ihrer geringen Breite möglich. Um grobe Mißstände zu verhindern, muß deshalb die Stellplatzzahl erhöht werden.

Bei der Bemessung der Stellplatzzahlen wird davon ausgegangen, daß Wohnungen bis 50 m<sup>2</sup> in der Regel nur von einer Person bewohnt werden. Größere Wohnungen werden in der Regel von mehreren Personen bewohnt.

  
( N a f z )

-Bürgermeister-

